

RS Dok 2002/12/6 103/9-BK/02

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.12.2002

Norm

BDG §95 Abs2

BDG §123 Abs1

StPO §90

1. StPO § 90 heute
2. StPO § 90 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2004
3. StPO § 90 gültig von 01.03.1988 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 605/1987

Rechtssatz

Es besteht keine Bindungswirkung, wenn der Staatsanwalt eine an ihn gelangte Strafanzeige gemäß § 90 StPO zurücklegt (VwGH 30.4.1986, 85/09/0265, ebenso VwGH 30.4.1987, 86/09/0179, vgl. auch VwGH 16.11.1995, 3/09/0054, VwSlg. 14.364/A.). Es besteht keine Bindungswirkung, wenn der Staatsanwalt eine an ihn gelangte Strafanzeige gemäß Paragraph 90, StPO zurücklegt (VwGH 30.4.1986, 85/09/0265, ebenso VwGH 30.4.1987, 86/09/0179, vergleiche auch VwGH 16.11.1995, 3/09/0054, VwSlg. 14.364/A.).

Nach der Judikatur des VwGH ist grundsätzlich die Bedeutung der Taten im Disziplinarverfahren nicht aus strafrechtlicher, sondern aus disziplinarer Sicht zu beurteilen, woraus folgt, dass auch ein etwa strafrechtlich nicht sehr bedeutender Schaden dennoch disziplinar von erheblicher Bedeutung sein kann (VwGH 17.3.1982, 1145/79 u.a.). Insoweit muss bei der Disziplinarverfolgung das gesamte Verhalten des Beamten mit in die rechtliche Beurteilung einbezogen werden (vgl. hierzu VfGH VfSlg. 2011, 4008 und 4513). Nach der Judikatur des VwGH ist grundsätzlich die Bedeutung der Taten im Disziplinarverfahren nicht aus strafrechtlicher, sondern aus disziplinarer Sicht zu beurteilen, woraus folgt, dass auch ein etwa strafrechtlich nicht sehr bedeutender Schaden dennoch disziplinar von erheblicher Bedeutung sein kann (VwGH 17.3.1982, 1145/79 u.a.). Insoweit muss bei der Disziplinarverfolgung das gesamte Verhalten des Beamten mit in die rechtliche Beurteilung einbezogen werden vergleiche hierzu VfGH VfSlg. 2011, 4008 und 4513).

Dokumentnummer

BEKRS_20021206_103_9_BK_02_01

Quelle: Disziplinarkommissionen, Disziplinaroberkommission, Berufungskommission Dok,
<https://www.ris.bka.gv.at/Dok>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at